



Oberndorf an der Melk, 06.10.2020

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk**

beschlossen:

§ 1 - Keine Änderung: § 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen € 184,00
 - 2. Kindergrab für Leichen und Urnen € 93,00
 - 3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen € 325,00
 - 4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen € 375,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnennische für bis zu 4 Urnen € 275,00
 - 2. Urnennische für mehr als 4 Urnen € 458,00
 - 3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.260,00
 - 4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 2.515,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (an der Friedhofsmauer oder an Hauptwegen) erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 – Keine Änderung:

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 620,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € | 240,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € | 1.292,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € | 588,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € | 210,00 |
| f) Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel) | € | 966,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel) | € | 588,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 5 – Keine Änderung:

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlanlage

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag € **20,00**.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit **1. Jänner 2021** wirksam.
Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2019 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Seiberl

Walter Seiberl



Angeschlagen am: 08.10.2020
Abgenommen am: 23.10.2020